



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abteilung 4
Referat 44

- im Haus -

Karlsruhe 30.09.2022

Name Maike Münzinger

Durchwahl +49 721 926 7434

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-31/2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

B 294, Ortsumfahrung Bauschlott

Scoping-Verfahren, Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlagen

Anlage 1 - Variante 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines schriftlichen Scoping-Verfahrens wurden die potenziell durch das obengenannte Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände angehört. Darüber hinaus hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit sich zu den online zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren vom Herbst 2020 zu äußern.

Das Scoping wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt, da angesichts der Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) zu diesem Zeitpunkt von der Durchführung eines Scoping-Termins abgesehen worden ist.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen unterrichten wir Sie als Vorhabenträger hiermit gemäß § 15 Abs. 1 UVPG über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben über Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens, die voraussichtlich in den UVP-Bericht nach § 16 UVPG aufzunehmen sind (Untersuchungsrahmen).

I. Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

Der Inhalt des UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht, die in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten sind. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgeblich sind, solche Angaben voraussetzen und sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Das Scoping-Verfahren dient dazu, den Inhalt aller umweltbezogenen Planunterlagen vorzubereiten, die in den UVP-Bericht integriert werden. Es bereitet die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vor.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen. Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen inklusive Schallschutzgutachten und Luftschadstoffgutachten
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen
- FFH- Verträglichkeitsprüfung

II. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Der Vorhabenträger hat in seinen Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren vom Juli 2020 die Merkmale des Vorhabens und insbesondere mögliche Umweltauswirkungen dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen und vorgesehenen Untersuchungen wird verwiesen. Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter anzupassen bzw. zu erweitern.

- Die Darstellung der Verkehrszahlen im Verkehrsgutachten ist um die Ortschaften Ölbronn, Dürrn und Kieselbronn zu erweitern.
- Für die Ortsdurchfahrten Ölbronn und Dürrn ist eine Untersuchung der Fernlärnwirkung durchzuführen.

- Eine Ausweitung des Untersuchungsraums nach Norden um mögliche Auswirkungen auf den dortigen Wildtierkorridor zu untersuchen wird nicht als erforderlich angesehen.

2. Variantenuntersuchung

- Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ist die Ortsumgehung Neulingen-Bauschlott als Freihaltetrasse für überregionale Straßenbaumaßnahmen festgelegt. In diesem Bereich sind auch ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz festgelegt. Im Rahmen der Variantenbetrachtung sind diese beiden Aspekte zu berücksichtigen
- Trotz der angesprochenen Festlegung des Regionalplans sowie des Umstandes, dass die Ortsumfahrung Bauschlott im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft ist, ist eine Nullvariante zu prüfen. Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.
- Eine weitere Untertunnelungs-Variante mit kürzerem Tunnel und Teil-Ortsumfahrung im Zuge der L 611 ist als Variante 4 planerisch zu untersuchen. Insoweit wird auf die entsprechende Skizze in Anlage 1 mit den gestrichelten Linien in gelb (Tunnel) und grün (Teil-Ortsumfahrung) verwiesen.
- Beim Variantenvergleich ist zu beachten, dass Tunnelvarianten im genutzten Grundwasserleiter verlaufen könnten. Bau und Betrieb eines Tunnels können mangels schützender Deckschichten vermehrt zu Gewässerverunreinigungen führen.
- In Abschnitt 7.6 der Scoping-Unterlagen sind die Ausführungen zu „Potentiellen Wirkungen“ um solche zu anfallenden Aushub- und Überschussmassen bei den einzelnen Trassenvarianten zu ergänzen. Dies gilt vor allem hinsichtlich möglicher Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten der anfallenden Überschussmassen insbesondere bei Tunnel-Varianten.

- Bereits bei der Variantenfindung sind Erschließung und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen zu beachten. Zur Charakterisierung des Untersuchungsraums in Bezug auf die Landwirtschaft ist ergänzend das Kartenwerk der digitalen Flurbilanz/ Flächenbilanz zu berücksichtigen. Zur Darstellung der landwirtschaftlichen Belange ist eine Auflistung der bisherigen Flächeninanspruchnahme und Nutzung sinnvoll. Eine Listung getrennt nach neuversiegelter Fläche, temporär in Anspruch genommene Fläche und der für den Ausgleich beanspruchten Fläche wird empfohlen. Eine gut erkennbare maßstäbliche Darstellung auf den Plänen wird ebenfalls empfohlen.
- Ein Abrücken der Trasse weiter nach Osten zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Auenhof hindurch und näher an die Böllstichseen heran erscheint nicht geboten. Eine solche Variante kommt aufgrund ihrer Umweltunverträglichkeit vernünftigerweise nicht in Betracht (UVPG, Anlage 4, Nr. 2). Sie würde u. a. zu noch mehr Flächenversiegelung sowie zu höheren Kosten führen und hätte einen längeren Verlauf durch FFH- sowie Naturschutzgebiet zur Folge.
- Die genaue Anzahl der durch die Varianten betroffenen Personen muss nicht ermittelt werden. Größere Angaben zu den Betroffenheiten der jeweiligen Siedlungsbereiche insbesondere hinsichtlich dem Grad der Betroffenheiten sowie der Größe und Siedlungsstruktur der betroffenen Fläche sind jedoch entsprechend der Ausführungen unter 7.3 der Scoping-Unterlagen zu machen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Freihaltetrasse der Ortsumfahrung bereits vor vielen Jahren festgelegt wurde und der Siedlungsbereich in dieser Zeit dennoch immer näher an diese Trasse herangerückt ist.

3. Verkehrsuntersuchung

- Die Verkehrsuntersuchung hat zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Kontext mit den Planungen für die Ortsumfahrung Bruchsal und die Südwest-Ortsumfahrung Bretten zu sehen ist. Die verkehrlichen Wirkungen der Maßnahmen sind in Summe zu betrachten und darzustellen.

- Die Darstellung der Verkehrszahlen im Verkehrsgutachten ist um die Ortschaften Ölbronn, Dürrn und Kieselbronn zu erweitern.
- Die Ergebnisse der im Zuge der freiwilligen Lärmaktionsplanung am 29.03.22 erfolgten Verkehrszählung an 7 Stellen in Ölbronn und Dürrn sind zu berücksichtigen.
- Es ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit eine Ostumfahrung oder eine Untertunnelung im Bereich der Siedlung Bauschlott gegenüber dem Prognose-Nullfall eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der B 294 mit weiteren Auswirkungen bedingt.
- Die Verkehrsprognose hat nach den geltenden Regelwerken zu erfolgen. Nach aktuellem Stand sind insbesondere die Regelungen der:
 - Hinweise auf Verfahren bei Verkehrsplanungen im Personenverkehr 2001 (aktuell in Überarbeitung)
 - Empfehlungen für Verkehrsplanungsprozesse 2018 – EVP
 - Empfehlungen zur Konzeption und zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen im Wirtschaftsverkehr 2020 – EVNM-WiV
 - Empfehlungen für Inputdaten zur Raumstruktur und zum Verkehrsangebot für Verkehrsnachfragemodelle 2021 – EIV
 - Empfehlungen für Verkehrserhebungen 2012 – EVE

zu beachten.

Die Berücksichtigung von Elektromobilität spielt bei der Verkehrsuntersuchung selbst keine Rolle, da es bei den reinen Verkehrszahlen zunächst unerheblich ist, wie die Fahrzeugflotte zusammengesetzt ist bzw. die Fahrzeuge angetrieben werden.

4. Schutzgut Mensch

- Lärm- und Luftschadstoffimmissionen durch Bau und Betrieb der Ortsumfahrung sind auf der Grundlage einer aktuellen Verkehrsuntersuchung nach den geltenden Richtlinien zu untersuchen, nicht auf Grundlage der Zahlen des Bundesverkehrswegeplans 2030.

- In diesem Rahmen wird auch die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte nach Antrieb (beispielsweise Verbrenner- oder Elektroantrieb) relevant. Bei den Luftschadstoffuntersuchungen ist gemäß dem Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte zu berücksichtigen. Dabei nehmen die anzusetzenden Emissionen mit der Zeit ab. Für das Lärmgutachten existiert ein vergleichbares Regelwerk nicht, allerdings sind Elektroautos auch nur bei Geschwindigkeiten bis zu 30 km/h deutlich leiser als Verbrenner-KFZ. Mit steigender Geschwindigkeit erhöhen sich die Abrollgeräusche der Reifen und die Windgeräusche der Karosserie so, dass ein vergleichbarer Lärmpegel erreicht wird.
- Bezüglich Luftschallimmissionen während der Bauzeit und durch den späteren Betrieb der Straße sind schalltechnische Untersuchungen zu veranlassen. Die künftigen Lärmauswirkungen sind eingehend zu ermitteln und bewerten. Dabei sind bzgl. Verkehrslärm und Verkehrsschallschutz die Regelungen der 16. sowie 24. BImSchV zu beachten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen vorzuschlagen, die zur sicheren Einhaltung der dort genannten Grenzwerte führen. Für die Bauzeit selbst sind zu erwartende Lärmauswirkungen darzustellen und die Regelungen der AVV Baulärm sind zu beachten. Zu den möglichen Staub- und Erschütterungsimmissionen während der Bauphase sind ebenfalls gutachterliche Untersuchungen durchzuführen. Ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen, die zur Einhaltung des Stands der Technik führen, sind zu benennen.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auch die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV zu berücksichtigen sind. Dort sind die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete festgelegt. Dabei gelten für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime die niedrigsten Grenzwerte. Auf die konkrete Anzahl der betroffenen Personen kommt es im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nicht an.
- In der schalltechnischen Untersuchung und im Luftschadstoffgutachten ist neben der Neubelastung durch das Vorhaben auch die Entlastungswirkung im Bereich der aktuellen Ortsdurchfahrt Bauschlott darzustellen.

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flächen und Räume entsprechend der Tabellen 1 und 2 der Scoping-Unterlagen sind zu untersuchen und darzustellen. Dies betrifft insbesondere auch Flächen mit Erholungsnutzung, Sondernutzung wie schutzbedürftige soziale Einrichtungen des Gemeinbedarfs und Bereiche mit hoher Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Arbeitsstättenfunktion.
- Das Vorhaben ist, auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Unfällen, verkehrssicher zu planen, d. h. es hat allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung zu genügen (vgl. § 4 FStrG), inklusive sicherer Quermöglichkeiten für Fußgänger-, Rad- und landwirtschaftlichen Verkehr. Konkrete Ausgestaltungen sind jedoch Gegenstand der Objektplanung, nicht der Umweltverträglichkeit, solange die verkehrssichere Ausgestaltung einer Variante nicht aufgrund von Umweltbelangen von vornherein ausgeschlossen ist.
- Die besondere Bedeutung des Naherholungsraums östlich von Bauschlott inklusive Naturschutzgebiet „Bauschlottter Au“ und FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ ist zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit für die Bevölkerung von Bauschlott ist darzustellen. Eine planerische Berücksichtigung des Wunsches nach behindertengerechter Steigung von etwaigen Querungen der B 294 erfolgt laut Äußerung des Vorhabenträgers soweit möglich. Ausführungen hierzu müssen jedoch nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.
- Sozio - ökonomische Auswirkungen wie die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten und Restaurants sind nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

5. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Entsprechend der Scoping-Unterlagen (unter 7.4.1) wird zur Erfassung relevanter Daten bzgl. der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im gesamten Untersuchungsraum eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt.
- Entsprechend der Scoping-Unterlagen (unter 7.4.2) werden die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Tagfalter untersucht. Zudem sind ent-

sprechend der inzwischen erfolgten faunistischen Planungsraumanalyse zusätzlich die Artengruppen Amphibien, Alt- und Totholzkäfer sowie Wildbienen zu erfassen.

- Die geplante Untersuchung der genannten Artengruppen ist nicht auf bestimmte Arten beschränkt. Im Rahmen der geplanten Kartierung und bei Funden oder Sichtungen sind alle Arten dezidiert abzuarbeiten. Insbesondere werden auch Brutvögel wie der Steinkauz untersucht.
- Die Bestandserfassungen von Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen.
- Eine faunistische Planungsraumanalyse wurde durchgeführt und ist im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.
- Nachdem sich östlich der bestehenden B294 großflächig FFH-Mähwiesen befinden und auch Streuobstwiesen im Untersuchungsraum zu finden sind, wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG die Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung magerer Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern verboten ist. Hiermit sollen wertvolle Biotoypen geschützt werden. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies ist im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten (NSG) wie dem NSG „Bauschlotten Au“ neue Straßenbeleuchtungen und leuchtende Werbeanlagen grundsätzlich verboten sind (§ 23 Abs. 4 S. 1 BNatSchG). Ausnahmen sind unter den Bedingungen des § 23 Abs. 4 S. 2 möglich. So sollen nachtaktive Insekten vor Lichtverschmutzung geschützt werden. Dies ist im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die von der Planung potentiell betroffenen planungsrelevanten Tierarten ist nach den potentiellen Wirkfaktoren zu analysieren, wozu insbesondere etwaiger Habitatverlust, die Erhöhung des Verlet-

zungs- und Tötungsrisikos, etwaige Störungen während der Brutzeit, Lärmemissionen, Lichtemissionen und die Scheuchwirkung durch Verkehr und die Zerschneidungswirkung gehören.

- Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der festgelegten Trasse auf das Artenspektrum zu beiden Seiten der Fahrbahn zu erfolgen („Zerschneidungswirkung“).
- Laut Scoping-Unterlagen (unter 8.1) ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG geplant. Dabei ist hinsichtlich Magerer Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und anderer Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu prüfen. Eine Kumulationswirkung mit anderen Planungen oder Projekten im gesamten FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ ist ebenfalls zu prüfen.
- Auch Auswirkungen auf vorhandene Tiere und Pflanzen, die nicht besonders geschützt sind, sind darzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen agrarstrukturellen Nutzung im Bereich der Varianten 1 und 2. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in agrarstrukturelle Belange bzgl. Pflanzen und Tieren sind darzustellen.
- Soweit in Abweichung von der bisherigen Planung Waldgebiete betroffen sein sollten, sind die Hinweise im Schreiben des RPF, Forstdirektion vom 13.11.2020 zu berücksichtigen.

6. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und –zerschneidung ist zu untersuchen und darzustellen.
- Der jeweilige Flächenverbrauch durch Versiegelung, Seitenablagerungen, Gestaltungsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf Acker- und Grünland und Biotope ist differenziert darzustellen

- Insbesondere ist auch zu untersuchen und darzustellen, inwieweit bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zusätzlich zeitweilig oder dauerhaft versiegelt wird. Als Datengrundlage wird die „Flächenbilanz“ der landwirtschaftlichen Fachplanung „Digitale Flurbilanz“ empfohlen. Zudem sollte der Teilregionalplan Landwirtschaft mit einbezogen werden.
- Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belangen zu beachten. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sind möglichst zu schonen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zu prüfen (beispielsweise Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen) und entsprechende Ergebnisse darzulegen.

Schutzgut Boden

- Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben, durch die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat. Dieses ist mit den übrigen Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Eine vertiefte Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat daher schon im Rahmen der UVP zu erfolgen. Insbesondere ist zu prüfen, ob:
 - die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und
 - eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme,
 - Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen,
 - eine Nutzung von Baulücken oder
 - eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Bödenmöglich ist.

- Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe bzgl. agrarstruktureller Belange sind im Rahmen des Schutzguts Boden darzustellen. Die Betrachtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe oder wirtschaftlicher Folgen auf diese Betriebe ist jedoch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Die „Digitale Flurbilanz“ der landwirtschaftlichen Fachplanung ist auch hier bei der Untersuchung und Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.
- Der Untersuchungsraum ist auf Altlasten/ altlastverdächtige Flächen zu prüfen. Die aktuellen Altlasten- und Bodenschutzflächen sind im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landratsamtes Enzkreis registriert und sind zu berücksichtigen. Sie können beim Umweltamt des Landratsamtes abgefragt werden.

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) sind erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Hydrogeologisches und geotechnisches Gutachten sind zu erstellen.
- Entsprechend der Scoping- Unterlagen (unter 7.7) werden bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserfunktion bzw. den Grundwasserabstand sowie die Grundwasserneubildung untersucht und bewertet. Dabei sind auch die folgenden hydrologischen Themen darzustellen:
 - allgemeine und standortbezogene hydrologische Verhältnisse,
 - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung,
 - Grundwasserstockwerksbau,
 - Grundwasserflurabstände,
 - Grundwasserfließrichtungen sowie
 - Grundwasserfließgeschwindigkeit.
- Dabei sind insbesondere auch Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Bretten, Bauschlotter Platte“ darzustellen und zu untersuchen.

- Nachdem sich alle Varianten innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) „Bretten, Bauschlotten Platte“ befinden, ist davon auszugehen, dass im weiteren Planungsverlauf die Regelungen der „RiStWag“ und die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Straßenoberflächenwasser“ i. V. m. den „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ anzuwenden sind. Das hydrogeologische Gutachten ist Grundlage für die Gefährdungsabschätzung / Beurteilung der Straßenentwässerung nach RiStWag. Zur Ermittlung des Gefährdungspotentials ist eine Punktbewertung durchzuführen, um die erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlagen zu ermitteln.
- In den hydrologischen und geotechnischen Gutachten sind auch die prognostizierten Auswirkungen auf die im Planbereich liegenden Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu untersuchen und zu bewerten. Grund hierfür ist insbesondere, dass unterirdische Tunnelbauwerke auch Auswirkungen auf Oberflächengewässer haben können. Auf häufigere Überflutungen der B 294 im Bestand in den Bereichen in Höhe des Abzweigs zum Golfplatz wo zwei Gewässerbäche (Erlenbach, Löchlesgraben) an der B 294 zusammentreffen sowie im Bereich des Böllstrichgrabens wird hingewiesen.
- Sofern Niederschlagswasser aufgrund der stark eingeschränkten Versickerungsverhältnisse in Oberflächengewässer eingeleitet werden müssen, sind die daraus resultierenden Umweltauswirkungen zu untersuchen und darzustellen beispielsweise wie ein ggf. erforderliches Retentionsvolumen vorgehalten wird.
- Um die hydraulische Leistungsfähigkeit der betroffenen Oberflächengewässer für eine künftige Einleitung nachweisen zu können, sind Durchfluss- und Wasserspiegellagenberechnungen, und als Grundlage für diese Berechnungen vermessungstechnische Bestandsaufnahmen der Gewässerprofile erforderlich.
- Die Erfassungskriterien in Tabelle 5 der Scoping-Unterlagen sind um Brunnen und Quellen zu ergänzen. Dabei ist auch der Brunnen „Karlshäuser Hof“ (Golfplatz) zu betrachten.
- Auswirkungen auf die existierende fischereiliche Nutzung der Böllstichseen mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis sind zu untersuchen und darzustellen.

len. Dies gilt insbesondere bezüglich der Varianten 1 und 2 im Rahmen der Untersuchung einer künftigen Entwässerung der B 294 über den Böllstichgraben, der in diese Seen mündet.

- Auswirkungen notwendige Gewässerkreuzungen auf vorhandene Gewässer sind darzustellen.

Schutzgut Klima/ Luft

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima, insb. die lokalklimatischen Verhältnisse in Bezug auf Kaltluftabflüsse und Regionalwind sind zu berücksichtigen und darzustellen im Rahmen eines Kaltluftströmungsmodells. Es ist zudem zu untersuchen und darzustellen, ob und inwieweit sich bestehende Umweltauswirkungen (insb. solche, die bisher durch Rückstau verursacht werden) im Bereich der aktuellen Ortsdurchfahrt vorhabenbedingt ändern.
- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima zu untersuchen und darzustellen. Mit Urteil vom 24.02.2021 (9 A 8/20, UPR 2021, 348) hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt (vgl. Rn. 34; vgl. ferner Leitsatz 1), dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 Schutzgut im Sinne des Gesetzes unter anderem das Klima ist. Zu den weiteren Angaben, die der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziff. 4 Buchst. b und c Doppelbuchst. gg UVPG enthalten muss, gehören lt. diesem Urteil auch Veränderungen des Klimas und zwar nicht nur durch Veränderungen des Kleinklimas am Standort, sondern auch des globalen Klimas zum Beispiel durch Treibhausgasemissionen.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt in seinem weiteren Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21) von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (Leitsatz 4, Rn. 80-82). Entsprechendes ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Umweltverträglichkeit bezüglich der verschiedenen Varianten anhand geeigneter Unterlagen darzulegen.

Als klimarelevant zu berücksichtigen sind dabei neben den in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 KSG angesprochenen Sektoren auch der in Anlage 1 zum KSG unter Nr. 7 genannte Sektor der Landnutzung, der Landnutzungsänderung und der Forstwirtschaft, welcher für die Gesamtbilanz positiv ist (entspr. Leitsatz 5, Rn. 83-84).

Auf welcher Grundlage die CO₂-Immissionen im Rahmen einer UVP zu berechnen sind, legt das Gericht in seiner Entscheidung nicht abschließend fest. Auch gesetzliche Bestimmungen hierzu existieren derzeit nicht. Die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger bleiben hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen in Kontakt.

- Hinsichtlich der Luftqualität ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte zu untersuchen und darzustellen.

Schutzgut Landschaft

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das nachgeordnete Wegenetz sind zu untersuchen und darzustellen. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung vorhandener Wegbeziehungen sind darzustellen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher und sonstiger Wirtschaftsbetriebe. Hierbei sind schwerpunktmäßig die Umweltauswirkungen wie beispielsweise die Verlängerung von Wegbeziehungen zu betrachten, nicht die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Zerschneidung. Detailangaben zur exakten Länge von Querungen sowie die konkrete Ausformung von Abzweigungen, Knotenpunkten und Kreuzungsbauwerken wie etwa die Abzweigung von der B 294 zum Golfplatz südlich von Bauschlott oder der Knotenpunkt B 294/L655 sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Solche konkreten Planungen sind Gegenstand der weiteren Objektplanungen und werden in diesem Rahmen aufgegriffen.
- Die Auswirkungen auf das Wegenetz sind auch in Bezug auf das Radwegenetz zu untersuchen und darzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bereich östlich von Bauschlott, wo die B 294 das RadNETZ Baden-Württemberg kreuzt. Zudem wird auf die Planung und Realisierung des straßenbegleitenden Radweges

westlich der B 294 zwischen dem Knoten B 294/K 4527/Wagenstraße und dem Ortseingang Neulingen-Bauschlott (Anschluss an Fasanenstraße) insbesondere am geplanten Anschluss Ortsumfahrung/bestehende B 294 hingewiesen.

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fußgänger sind ebenfalls darzustellen.

7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz

- Die vom RPS, Landesamt für Denkmalpflege mit Mail vom 30.10.2020 im .shp Format (UTM32N) übermittelten Kulturdenkmale sind zu berücksichtigen.

III. Sonstige Hinweise

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich des Weiteren folgende Hinweise für die Variantenfindung und den Verlauf der einzelnen Trassen ergeben. Ergänzend wird auf die eingegangenen Stellungnahmen verwiesen:

- Im Vorfeld der Maßnahmenplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen, mit den betroffenen Fachämtern des Landratsamtes Enzkreis (Naturschutz, Umweltschutz, Forst, Landwirtschaft) diesbezüglich Kontakt zu halten bzw. aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Ausarbeitung von Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen.
- Auf die Möglichkeit eines Unternehmensflurneorderungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG zur Auflösung von Nutzungskonflikten und Verteilung von Flächenverlusten auf einen größeren Teil von Eigentümern wird hingewiesen. Zweckmäßigkeit und Auswirkungen eines Unternehmensflurneorderungsverfahrens sind daher zu prüfen.
- Nachdem von den Flurneorderungsbehörden ein Verfahren nach §§ 87 ff. FlurbG für erforderlich gehalten wird, wird empfohlen, Kompensationsmaßnahmen nicht anhand derzeitiger Eigentumsstrukturen und Flurstücksgrenzen zu planen, sondern aus rein fachlicher Sicht festzulegen.

- In die weitere Planung ist die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe Ref. 55/56 einzubeziehen, soweit es sich um Eingriffe in das Naturschutzgebiet 2.221 „Bauschlotter Au“ handelt.
- Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, Löss, Holozäne Abschwemm-massen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.
- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
- Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) im Bereich der Grabfeld-Formation Abstand genommen werden.
- Notwendige Gewässerkreuzungen (Brücken- bzw. Durchlassbauwerke) sollten großzügig ausfallen. Hierbei sollten individuell vorgefertigte Gewässerprofile wie z.B. ein Hamco Profil zur Anwendung kommen, um eine natürliche Sohlausbildung mit entsprechender ökologischer Durchgängigkeit auch für diese kleineren Gewässer herstellen zu können.
- Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

- Auf das Geotop-Kataster des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird hingewiesen (abrufbar unter <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).
- Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen
- Wenn ein Tunnel realisiert werden soll und dieser nicht in offener Bauweise gebaut werden soll, sind die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten der Landesbergdirektion zu berücksichtigen.
- Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten, bzw. zu beachten.
- Brückenbauwerke der B 294 sind nach der nach STANAG 2021 in Militärischen Lastenklassen (MLC) 50-50/100 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen), einzustufen. Eine MLC Beschilderung wird nicht gefordert.
- Im Rahmen der Entwurfsplanung ist eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen, sobald eine Vorzugsvarianten feststeht.
- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom und der Vodafone BW GmbH.
- Im Planbereich befinden sich Verbandskanäle des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal.
- Im Planbereich befinden sich Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH.
- Im Planbereich befinden sich einige Stromversorgungsleitungen der regionalen Stromversorgung (Netze BW).
- Am südlichen Rand des Planbereichs befinden sich eine Hochdruckwasserleitung (DN 150 GGG Ty) sowie Nebenanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Der entsprechende Schutzstreifen ist zu beachten.
- Durch die Varianten 1 und 2 wird der agrarstrukturell hochwertige Raum östlich von Bauschlott zerschnitten und großflächig versiegelt. Es geht ein vergleichsweise großer Anteil an Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, so

dass aus agrarstruktureller Sicht die Variante 3 (Tunnel) vorteilhafter angesehen wird.

- Es wird empfohlen, bereits bei der Trassenfindung die Erschließung und den Erhalt der Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke anzustreben, insb. durch die Vermeidung von unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen und die Vermeidung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die von verschiedener Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zur Berücksichtigung im Rahmen der UVP sowie der Planung im Allgemeinen (insbesondere verkehrliche Aspekte) wurden Ihnen im Rahmen des Verfahrens bereits zur Verfügung gestellt.

Diese Unterrichtung hat keine abschließende Wirkung, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene besprochen und abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maike Münzinger

Anlage 1 – Variante 4 (kürzerer Tunnel und Teilumfahrung)

